

X a
2817



Q.K.



12

Des Wolgebornen
und Edlen Herren / Herren
Albrechts / Graffen und Herren zu
Mansfelt etc. warhafftige und beständige
ableynnung / wider seiner gnaden Mut-
willigen und Lantfridbrüchigen feindes /
Iost Sacken / falschen vnd vn-
erheblichen gegenbericht / So er sich
auff wolgedachts Graffen / hie-
beuorn gegrüntes Ausschreiben /
mit lauterm ertichten vn-
grundt / vnuorschampt
vorzuwenden vn-
terstanden.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Allen bünd heyllichen /
Geistlichē/vñ weltlichen/Churfür-
sten/Fürstē/Graven/Freyherren/
vom Adel/Steten/vñ Gemeindē.

Entpiten wir Albrecht/Graff
vñnd Herr zu Mansfelt/nach ers
heyschung eines idern Standes/vñser vnder-
thenig/willig/freundtlich dinst/gonstigen/
vñd geneygten willen zuuorn. Hochwirdig-
sten/Durchleuchtigsten/Hochgebornnen/Er-
wirdigen/Wolgebornnen/Edlen/Bestren-
gen/Hochgelerten/Besten/Achtbarn/Vor-
sichtigen/vñd wolweisen/Gnedigste/gnedige
Herren/Lieben Dheymen/Schwegere/vñnd
gunstige Liebe Besondern.

Wir seint in vñzweyffentlicher zuvorsicht/
Es werden E. Chur/vñd F. G. Liebden/vñnd
ihr/der inherer theyl/sich gnedigst/gnedig/
freuntlich vñnd wol/zuentfennen wissen/des
Ausschreibens/so wir kurtzvorruckter zeit im
truck haben außgehen lassen/Im welchem
vormeldet/wie sich einer Jobst Hacke genant/
zuentgegen der gulden Bulla/vñnd deme/im
heylgen Keych außgekündigten Lantfrieden/
Mutwilliger vñnd thetlicher weyse/ohne alle
vorursachung/einer Bheude/wider vñs/vñnd
alle vñsere vnterthanen vnterstanden/vñnd
bey Einem Knaben den Bhedesbrieff/in einer
Fluppen vors Schloss Mansfelt/hat stecken
lassen.

A

is

Nun

Nun hat/ auff solchen vnsern ausgegan-
genen druck/ bemelter Hack / Einen gegen-
bericht / mit welchem er seine friedbruchige/
vnd thetliche vorhandlung / gerne hette bes-
schonen wollen/aussgehen lassen/ vnd solcher
trucke/etliche gegen Mansfelt auffs Schloß
geschickt/vnnd etliche vnsern Sönen zuschrey-
ben dorffen. Aus welchem wir vorursacht/
solchen des Hacken ausgegangen druck/Dar-
inne Ehr ihme/wiewol ohne alle grundt/vnd
warheit/gerne viel glimpffs zuzihen wolt/
mit beständigem grundt / wie nachvolgend/
zuornhemen/ abzuleynen. Derhalben vn-
terthenniglich / dinstlich / freuntlich bitten/
gütlich vnnd gnediglich gesinnend. Solchs
mit gnaden/freuntschafft/gutwilligk/vnd vn-
beschwert zuornhemen/vnd hat die gestalt.

Bemelter Hacke hat in seinem vnwarhafft-
ten gegenbericht / angezogen/wie sein Vater
Herdan Hacke/ neben Andern vom Adel/vor
vnsern Brudern Graff Gebharten von Mans-
felt/In die sechzick tausent gulden /burgk/vnd
selbschuldigk/ solt vorpflicht sein worden/vnd
dieweil bemelter vnser Bruder/ in eine solche
schuld gewachsen / dardurch er aufferhalb
das Ampt Seburgk/die Nutzung aller seiner
herschafft/den gemeinen Glaubigern/vormü-
ge eines bewilligtē vortrags zur Naumburgk/
Anno etc.39.auffgericht/abgetretten. So solte
in demselbigen vortrage vorsehen sein/welcher
massen

massen / die Gemeinen Graffen Gebharts/
Gleubiger / ihrer zins vnd heuptsumma / von
gemelter herschafft abnutzung / solten bezalt
werden. Wir hetten vns aber / vngeacht sol-
ches Naumburgischē vortrags / hernachmals
Graffen Gebharts herschafft vnderfangen/
dieselbige mit der that eingenomen / gebraucht
vnd genutz / alles nach vnserm gefallen. Vnd
wiewol sein des Hacken Vater / vielmals solte
angesucht haben / ihnen seiner Burgeschafft/
vormoge habender schadlos brieff / zuentneh-
men / So hette doch solches bey vns / als der
Graff Gebharts herschafft innen gehabt / nit
stat haben wollen. Derwegen auch sein Vater
durch die jennigen / gegen denen ehr sich in
Burgeschafft eingelassen / durch offentliche ge-
mehelde angeschlagen / vnd zum heftigsten in-
iurirt / Daraus er dann / bey dem nechst verstor-
benen Ertzbischoff zu Magdeburg / Vnd Her-
tzogt Heynrichen zu Sachsen etc. beider hoch-
loblicher gedechtnus / vmb vorschafft an vns
anzusuchen vorursacht. Wir hetten aber sol-
ches (Als deme nit seltzam / auff vnserer Le-
bensfürsten beuelch / wenigk zu geben) vorecht-
lich gehalten / Also / das auch dasselbige bey vns
kein stat solde gehabt haben. Sondern wir
solten der hülff / welche sein Vater bey dem
Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd
Herrn / Herren Moritzen / Hertzogen zu Sachs-
son etc. wider vns erlanget solte haben / durch
vnser vngreffliche vnd vorzugliche griff / abset-
ligt worden sein.

A v

Vnd

Vnd solten seinem Vater / den Mhülzins /
vnd zehende zu Esperstedt / im Ampt Schrap-
plaw gelegen / So ehr von Graffen Gebharten
erlanget / volgend geruglich innen gehabt / vnd
in die zehen jar gebraucht / vnd genossen / ohne
rechtliche entkentnis / selbweldiglich genhos-
men / vnd vns vnderzogen haben. Vnd wie
wir hin vnd wider bey Fürsten vnd andern ges-
ucht / das sein Vater gefenglich eingehomen
vnd gesetzt hette sollen werden. Das wir auch
seinen Vater von seiner nahrung vmbgetri-
ben. Daruber das wort / vorwanten / zu ver-
meintem behelff / Als solten vnterthanen keine
vorwanten sein / gegen vns hoch anzihen doi-
fen. Vnd das wir mit einer statlichen anzal
reuter / in hangender rechtfertigung / auff sei-
nen Vater solten haben halten lassen. Vnd
vorursacher solten gewesen sein / das sein Va-
ter / vnangesehen seiner habenden schadlos
briff / An seinem wolhergebrachte / Adelichen
Ehrenstamme / zum höchsten iniurirt were
worden. Wiedann sein vngegrünt Aus-
schreiben weiter mitbringet / Aber dardurch
E. Chur vnd F. G. Liebden vnd ihr / mit vnnot-
turfftiger lenge verschonet bleiben / zu repetiren
vnderlassen / Sondern dasselbige / wie es der
Buchstabe vermagt / vnd auff keinen andern
grundt erholt haben. Vnd wollen demnach
E. Chur vnd F. G. L. vnd euch / auff solchen des
Hacken vormeinten nichtigen / vnd vngegrün-
ten gegenbericht / zu warhafftiger vnd besten-
diger

diger ableynnung desselben / folgenden bericht
nit pergen.

Vornhemlich / so Konnen wir nit zwey-
feln / C. Chur vnd F. G. L. vnd ihr / werden das
vnzeitige vorgeben des Hacken / leichtlich vnd
wol zuuorstehen haben. Aus deme / das der
Hacke selbst gestehet / Wann er es auch gerne
vorleuckenen wolde / so konte er der offene war-
heit halb / darzu nit Kommen / das er vor vnsern
Brudern Graff Gebharten / vnd nit vor vns /
selbschuldig vorhafft. Derhalb so wirt ihe
aus solchem / anfangs / vnd im grundt müssen
geschlossen werden / das wir seines scheltens /
anschlagens / vnd iniurirens / kein vorursacher
sein Konnen. Das er aber aus dem Naumb-
burgischen vortrage / ohne alle schlissliche vnd
erhebliche vrsachen / zu beschöpfung der thetli-
chen / vnrechtmessigen / vnd Mutwilligen an-
forderung einer frembden Burgeschafft / vnd
selbschuld halben / vnuorschambt vnd ohne al-
len grundt / gerne einen zuspruch wider vns
erzwingen wolte. Darumb hat es vber den vor-
rigen bericht / noch weiter vnd zum Kurtzten /
folgende gestalt.

Es ist nicht ohn / der Naumburgisch vor-
tragt gibt mass vnd wege / welcher gestalt
Graff Gebharts Gleubiger / von der abgetret-
tenen nutzung / wo alleine so viel vorhanden /
betten sollen der zins vnd heuptgüter bezalt
sein

sein worden. Nachdem sich aber hernacher
im werck befunden/das Graff Gebharts Ein-
kommen viel zuhoch angeschlagen / Also/ das
auch die Gleubiger nit den halben zins/ Als
fünff vom hundert / viel weniger ichtes an
den heuptgütern / wie vertröst / abzulegen het-
ten erlangen können. Vnd zu derselbigen zeit
des Mutwilligen friedbrechers Vater / Graff
Gebharts Rath vnd diener / Auch auff dem
Naumburgischen tage / selbst gewesen / Also/
was zu der zeit / zu nachtheyl gehandelt / sich
der vnwissenheit / nit zuentschuldigen. Son-
dern ob ehr wol seinem Herren / dardurch ehr
in solche Beschwerde nit gewachsen / billich
anders hette sollen rathen / vnd vorstehen helf-
fen. So wirt er allen nachtheyl / vnd das ehr
mit dem vnerfindlichen zu hohen anschlag /
Gemeine Glaubiger / zur Naumburgk at helf-
fen vorfüren / Niemants anderst / dann ihme
selbst die schuld zu messen können. Dann da
sich nach demselbigen Naumburgischen vor-
trag befunden / das die Glaubiger nit den vol-
len zins / Als fünff vom hundert / viel wenni-
ger ein tapffers an der heuptsumma / wie doch
vertröst / haben zalt oder abgelegt können wert-
den / Do haben die Glaubiger auff andere we-
ge / ihre zalung zubekommen / trachten müssen.
Aus solchem ist eruolget / das sie sich der
halben gegen leyptzigk zusammen betaget /
vnd nach vieler gepflogener vnderhandlung /
Auch durch sonderlichen vorgewanten vleis /
Chür

Chür vnd furstlicher rethe / Als Meyntz vnd
Sachsen / Seint wir letzlich dahin vorhan-
delt / vnd vermocht worden. Das wir vnser
Bruders herschafft / Kauffweiss haben annhe-
men müssen / Dergestalt / Das vns / vnser Bru-
ders abgetretene güther zugestelt / Also / das
wir alle jar zwölff tausent gulde / An der heupt
summa / ablegen / vnd jerlich die vortzinsung /
Als fünff auffss hundert / Die woche Galli / ent-
richtten solten / Doch alles mit dem anhangen-
den aufstrüglichen pact / vnd geding / wo die
Gleubiger / vns / der zugestellten güther / nicht
gewheren konten / das wir als dan dieselben /
aus vnsern handen nit solten kommen lassen.
Wir weren dan zuuor / alles vnseres außgeleg-
ten geldes ohne schaden / gantzlich vorgnugt /
zalt / vnd zufrieden gestelt / Alles vormuge des
selbigen auffgerichten / vnd vorsiegelten vor-
trags.

Mit welchem vngrundt vnd gesparrter
warheyt / vns aber hiruber der hache auffles-
gen darff / Das wir vns Graff Gebharts gü-
ther mit gewalt / vnd mit der that vnterfangen
solten haben / Diuweyl des friedbrechers Bas-
ter auff dem selben tage zu Leyptzig / da vns
die güther zugehandelt vnd verschrieben seint
worden / selbst mit gewesen / vnd ob er gleych /
in den vertrag nit gewilligt. So wirt er sich
dennoch aller vorhandlung vnwissent zu sein /
mit warheit / nit entschuldigen können. Zu
deme

deme das' auch die jennigen / die vns / von wegen Graff Gebharts glaubiger / crafft berurts Leyptzigischen vortrags / vnd darauff erfolgeter Keyserlichen Confirmation / vnd Mandats / in die güther gesetzt / vnd die vnterthonen mit huldung vnd aller pflicht an vns geweyset / noch vorhanden seint. Dasselbige werden ewer Chur. vnd. S. G. Liebden vnd ihr gnedigst / gnedig / freuntlich / vnd wol zuermessen haben. Nemlich / Das wir vns mit gewalt / Wie vns erdychtiglich zugemessen / in die güther nit gedrungen.

Das ehr aber seine böse sachen / mit dem / das sein vater in den Leyptzigischē vortragē nit solte gewilligt haben / gerne bementeln wolt / Solchs gibt vns wenigē zuschaffen / Dan mit was grund vnd fuegen / konte ehr doch / als ein einnige person / das / so gemeine glaubiger vor die notturfft bewogen / beschlossen / brieff vnd siegell von sich gegeben / widersprechen / Derwegen so ist die Regel / quod omnes tangit, vbel auff die ban bracht. Sondern es heyst als hir / was der mherer theyl von den Glaubigern / vnd so die grōste Summa haben / schliffen / Das hat hache Alleine nit umbstossen konnen / nach der regel quod pactum maioris partis creditorum, noceat etiam absentibus. Vñ do er gleich hirus ber einigen mangel zu haben vormeint / So hette er solchs bey gemeinen Glaubigern / So ihr brieff vnd siegel von sich gegeben / vnd nit bey vns / so er sich anders / aus sonderm mutwillen
gegen

gegen vns nit gerne vorhetzen lies/zusuchen.

Das er vns aber mit allem vngrund auff
leget/als solten wir auff vnser gnedige Herren
die Fürsten nit viel geben etc. Als werden E.
Chur vnd F. G. Liebden vnnnd ihr aus solchem
wol abnemen Konnen/das dar aus souiel er
scheinet/was er vns mit allem vngrundt zu
messen kont/darmit er vns vngnedige Herren/
vnnnd Abfall gerne machen möcht/von ihme
nit vnterlassen bliebe. Wir wollen vns aber
mit Götlicher vorleyhe zu ider zeit/ gegen vns
fern gnedigsten vnd gnedigen Herren/den Le
bensfürsten/also vorhalten/dardurch wir ge
gen ihr Chur/vnd F. G. dasselbige viel beque
mer zuuorantworten/denn der Hack seine one
recht vormeinte/vnnnd zuentgegen der gülden
Bulla/vnd ausgekündigten Lantfrieden/fur
gewente mutwillige Bhede ausfüren/vnnnd
vorantworten wirt Konnen.

Aber so viel als es die hülff belanget/
schreibet er auch gantz die vnwarheit/denn es
ist offentlich/auch vnwidersprechlich am ta
ge/das sein Vater/nach er/keine hülff wider
vns nie erlanget haben/wie er denn mit grund
der warheit nimmermehr wirt nachbringen
Konnen. Sondern ewr Chur/vnnnd F. G. Lieb
den/vnd ihr werden gnedigst/gnedig/freunt
lich/vnd wol zuermessen haben/diexweil die
schuld vns nit angehet/wir vns auch dafür

W ij nit

nit vorpflicht/noch obligirt/ das derhalb die
vorgegebene vormessene vnwarheit/der Hacke
auff ihme selbst wirt behalten müssen/vnd das
wir zu umbstossung solcher vnrechtmessigen
forderung/Keiner vngresslichen griff/ mit wel-
chen wir Gott lob nie vmbgangen/zugebrau-
chen nit bedorfft haben. Sondern dieweil
der Alt Hack zu recht/ gegen vns nie geklagt/
viel wenniger etwas erlanget/vnnd wir ihme
auch die zeit vnserer tage/ nit einen pfenning
schuldigt worden. Vnd doch darüber vierzick
tausent neunhundert vnnd etliche gulden hat
fordern dorffen/do er doch den vierden theyl
solcher summa nie wert bekommen/So wurdet
aus solcher vnrechtmessigen/vnerhorten for-
derung wol abzunehmen sein/das vnerkants
vñ vnerweist Einichs rechtens/in den sachen/
do wir ihme nie wider heller noch pfenningt
schuldigt worden/die hülff wider vns/nit hat
erlanget konnen werden. Sondern das die
sachen/ der vnrechtmessigen/vnuorsachten
forderung halb/an ihr selbst hat fallen müssen.

Aber souiel es den zehenden vnd Mülzins be-
langendt ist/haben wir in vnserm vorigen auß-
schreiben/des Hacken vormeinte vñ vnerfintli-
che zumessung mit gutem beständigem grunt/
allenthalben widerleget / vnnd abgeleyet.
Dieweil dann daraus souiel befunden/das sol-
cher zehend vnd Mülzins / zu einem kloster
die Zell genant / So vns der zeit zum halben
theyl

theyl/ mit zustendigk gewesen/ gehört hat/ vnd
aber nach der peurischen auffrühr das Kloster
ledig gestanden/ vnser bruder vnd wir/ crafft
vnserer obrigkeit/ solches in vorwaltung haben
nehmen müssen / vnd vns doch der vorwal-
tung/ zur bequemlichkeit nit haben vergleichen
konnen. Derhalben eruolget / damit ein ider
die Geistlichen güther/ wie er das gegen Gott
vnd der Key. May. zuuorantworten wüste/
vorwalten kont/ das solch Closter sambt seiner
zugehörung geteylt solt werden / Als es aber
zur theylung kommen/ hat des Beuheders Va-
ter/ welcher dazumal vnser Bruders rath vnd
diener gewesen/ zu seinem vortheyl den ange-
zogenen zehenden vnd Mülzins / so vns
Crafft der Obrigkeit mitgehörigk/ allein nicht
vorschwigen. Sondern vns im rücken / bey
vnserm Bruder alleine aufzubitten vnderste-
hen dorffen/ Vnd wir solcher vnbillichen vor-
handlung nit ehr gewhar worden/ dann do
wir hernachmals vnser Bruders Graff Geb-
harts halben theyl/ der herschafft Schraplaw
auch an vns bracht.

Do haben wir/ als der/ so mit vnser Br-
dern halben teyl/ die gantze herschafft Schrap-
law/ sambt aller ein vnd zugehörung/ in ge-
wehr vnd besitz bekommen/ berurten zehen-
den vñ Mülzins/ ins Ampt Schraplaw hin-
derlegen lassen/ Vnd vns gegen des Lantfried-
brechers Vater (wiewol wir es zuthun nicht
schuldig gewest) erboten / Ob wol vnser Bru-

B iij

der

der seinen halben theyl / an dem zehend vnn
Mhülzins / ohne vnser vorwissen / Crafft der
gesambten Lehen / viel weniger etwas an vn
serm halben theyl / einem andern nit hette vor
geben noch zuwenden können / das wir ihme
dennoch vnser Bruders theyl wolten volgen
lasse. Dieweil aber Hack solch vnser vberflüssig
erbiten zu keiner gnüge hat annehmen wollen /
Do haben wir vns auff den Lebensfürsten /
(ob er vns ihe nicht vnbesprochen zulassen vor
meint) zu gleich / recht / vnn aller billicheit er
bothen / Wie dann solches alles in vnserm vor
rigen Ausschreiben weyter angezeigt ist wor
den. Dieweil nuhn aus diesem bericht so
viel erscheint / das der Alt Hack des erwenten
zehenden vnd Mhülzins / keine Erbare vnn
beständige ankunfft oder einige geruigliche ge
wer hat erlangen / oder haben können. Son
dern das der Hack desselben / hinderlistig / vnn
also clam / vnn ohne vnsern wissen / auch an den
güthern / so ehr nit empfanglich / sich vnderste
hen dorffen / Wir vns auch an demselbigen
Mhülzins vnn zehend / nichts anders / dann
was vns solcher Geistlichen güther halben ge
eygent vnn gebürt / vnderfangen. So wirt
aus ermelten vrsachen / wol zuermessen vnn ab
zunehmen sein / das wir dieses Artickels hal
ben von dem Hacken / auch vnbillicher weyse /
besprochen / vnn wir seinen Vater / des / so ehr
keine beständige oder Erbare ankunfft vielwe
niger einiche gewheer / wie er mit allem vn
grundt

grundt angezogen/ nicht haben spolyrn noch
entsetzen können.

Das er vns aber aufflegt/ das wir hin vnd
wider/ bey Fürsten vnd andern/ seinen Vater
zusetzen gesucht solten haben. Als haben
wir in vnserm vorigen ausgegangenem druck
dieses vngegranten vorwendens / vberflüssige
ableynung gethan. Dieweil aber gleich/
wol durch den friedbrecher solcher offener vn/
grundt /widerumb hat dorffen erregt werden.
So können wir nit vmbgehen / zu bericht der
sachen / den handel etwas widerumb zuerho/
len. Nemlich / Nachdem der Alt Hack / bey
sich selbst / so viel befunden / das er des ange/
zeigten zehenden vnd Mhülzins halben / wie/
der vns keine beständige noch Erbare fordes/
rung hat haben mögen / hat ehr vns vor dem
Lebensfürsten derselben güther / als vor Einem
Ertzbischoff zu Magdeburgk / vngeacht ob
wir vns daselbst / wie gemelt / zu recht zustehen
dasselbe zu geben / vnd zunehmen erbothen / nit
besprechen wollen. Sondern vns vor hoch/
ermelten Fürsten Hertzogk Moritzen / in einer
schrift / als solten wir ihme das sein wieder
Gott / ehr vnd recht genhomen haben / felsch/
lich vnd boslich iniurirn vnd schmehen dorff/
fen. Auff solche des Hacken erdichte iniu/
rien / habē wir bey hochermeltem Fürsten vmb
einen peinlichen rechts tag / wider den Hacken
angesucht / Also / das darauff ein rechts tagk
zu

zu Leyptzig im Schloß/ auff den ersten tage
May. Anno. 42. angesetzt worden ist. Als
wir aber nu vnser peynliche Klage auff solchem
tage/ durch vnsern darzu verordneten Anwal-
den wider den Hacken vorfürt/ Vnd nu an
dem gewesen/ das er sich darauff hette recht-
lichẽ vorantworten sollẽ/hat sich Hacke/ als ei-
ner/ der seine falsche vñ erdichte Auflage/ mit
ehren nit hat zuuorantworten gewust/auff die-
sen vngrundt geleet/ das er hat vorwenden
dorffen/ Als solten wir ihnen/ des itzigen an-
gezogenen zehenden vñd Mhülzins/ spolirt
vñd entsetzt haben. Were derhalben auff
vnser wider ihnen erhobene peynliche Klage/
zuantworten nit schuldig/ Er were dann des/
so er spolirt zusein/ ohne grundt hat anzihen
dorffen/ zuuor widerumb restituirt etc. Sol-
chen vormeinten vorgewanten behelff zu wi-
derlegen/ haben wir zu recht vorwenden las-
sen/das wir zum rechten die hoffnung trügen/
der Hacke solt vns/auff vnser angestellte peyn-
liche Klage/zur recht zuantworten schuldig sein/
Hette er sich als dann einiger vnpillicher ent-
setzung/ wider vns zubeklagen/ wolten wir
ihne/vor dem Lebensfürsten derselben güter/
zur recht vñd aller pillicheit/ vnsern zuuor off-
gethanen erbiten nach/doselbst recht zu geben
vñd zunehmen/auch stilstehen. Aber vngeacht
solches vnser rechtlichen/vñd billichen vor-
wendens/ist vns Hacke/ Als der seine erdichte
falsche iniurien nimmerher vorantwortẽ kan/
biss

bis auff heutigen tagk / mit rechtlicher ant-
wort vorflüchtig. Vnd ob wol etliche vrthel/
so er zu seiner beschönung hat abtruckten lassen/
darinn ergangen / so melden doch dieselben
von der heuptsachen gar nichts / Sondern der
alt Hacke hat solche beyurthel/durch seine vor-
flucht / vnnnd exception / dardurch wir zu der
heuptsachen nit haben kommen mögen/vorur-
sacht/Dann do Hacke seine nichtige aufszüge
vnd exception nit gebraucht hette / So wolten
wir vnser peinlich recht / wider inen/ als einen
falschen ehrenschender/ vorlangst erlangt ha-
ben. Derhalb so wirt der Hacke mit keiner war-
heit von sich schreiben können / Das wir sei-
nem Vater das recht verzogen / Sondern der
Hacke ist vns/ durch seine vormeinte exception
vnd faule/nichtige aufszüge des rechtens/bis
auff diese stunde vorflüchtig. So viel es
aber die vormeinten compulsorialia thut belan-
gen/beruget des Hacken vorgeben auff blossem
vnd lautern vngrund / Dann wir haben ihnen
an denselbigen mit nichte verhindert/Da auch
gleich seinem Vater einiche vnbilliche vorhin-
derung begegnet / So hette er doch die wege
des rechtens/ vor sich gehabt / dardurch ehr/
wann er alleine eine Götliche vnd befugte sach
gehabt / wol hette procediren vnnnd vorfaren
können. Dieweil dann in eines jedern macht
stehet/ wie er in zugemessenen iniurien/ seine
Klage anstellen wil/Also/das er dieselbige burg-
lich oder peinlich furnehmen mag. So ha-
ben wir/ sonder rhum / als ein Ehrliebender
E
Graff

Graff/den alten Hacken/ seiner falschen ertlich
ten schmehe/ vnd iniurien halben/ als einen
Ehrenscheider/ bi lich peinlich beklagen mös
gen. So haben wir auch die vnersintliche
Auflage / (Also/ das wir seinen Vater von sei
ner nharung nicht getrieben) mit guthen grün
den vnd vrsachen/ hiebevorn gnungsam vnd
dermassen abgeleinet / Das aus solchem wol
abzunemen/ das er vns/ an demselben mit ge
sparter warheit/ gantz vngütlich thut. Dann
ob gleich sein Vater viel verzert/ oder vnnutz
lich vnbracht/ so wurde er doch daraus nit er
zwingen können/ das wir ime derhalb einiche
erlegung/ können oder mochten / zu thun vor
pflicht oder schuldig sein. Sondern dieweil
wir recht haben geben vnd nhemem wollen/
So wirt daraus/ des friedbrechers Mutwilli
ge vorhandlung/ leichtlich vnd wol abzunhe
men sein.

Aber auff das er allein vnser/ vñ vnser vnter
thanen/ feindt wil worden sein/ dieweil solchs
die Gulden Bullen/ vnd des reichs abschiede/
solchs nit nachgeben / Sondern bey vormey
dung der straff des Lantfriden/ zum höchsten
vorbiten / Erachten wir/ dieweil ein ider vor
stendiger wol weyis/ das vnterthanen vorwan
te/ vnd vorwante vnterthanen sein. Das ehr
darmit wening gelimpffs/ Aus dem sich sol
cher vngrundt von ihme selbst ableynet/ vnd
keiner vorantwortung würdig/ erlangen wer
de.

Hirüber so thut er vns in der zumessung/
Also/

Also/das wir in stehender rechtfertigung/mit
einer statlichen anzal reutern/auff seinen Vaters
solten haben halten lassen etc. gantz vngütlich/
Wie dann hiebeuorn in angezogenem vnserm
Ausschreiben/doselbst auff gnungsam bericht
geschehen/Dergestalt/wer vns das auffleget/
das vns derselbige/solchs/als ein vorlogner
ehrloser Man / one allen grundt zumessen
thut. Dann ob wir gleich vmb seines Vaters
vorfluchtigkeit / vnerbarer / falscher iniurien/
vnd mutwilligen zunöttigung halben / zu
thetlichem furnemen wol vrsach gehabt / Vnd
ihnen offtmals / Wann wir ihnen nuhr hetten
haben wollen / wol zubekommen gewust / Auch
auff ihnen mit allen fugen vnd gelimpff hetten
mögen halten lassen. So seint wir doch des
grefflichen gemüts gewesen / in stehender
rechtfertigung / vnd so lang / bis wir vns gegen
ihme vorwart / nichts thetlichen zubeginnen.
Dieweil aber vber vnsern gethanen bericht/
der Hacke solchs / zum andern mal darff
schreiben / vnd sich ligens / vnd vnwarhafftigen
aufflegens / so ehr auch nimmermehr wirt
nachbringen können / nit schemet / Mussen wir
ihme solche lügen / bis zu vorgeldung / borgen
vnd zusehen. Dargegen muss ehr aber mit
warheit / bis zu der vorgeltung / hören / vnd
ihme nachsagen lassen / das er vns solchs / als
ein vorlogener ehrloser Man / ertichter weyse
auffleget.

Wann dann nhun in diesem / vnd vorigen
vnserm Ausschreiben / mit erbarn / bestendigen

vnd klaren grunden/ohne alles billich vnd ge/
gründt widersprechen/dargethan/das der alt
Hacke/vor vns nit gelobet/noch burge wor/
den. Wir auch mit ihme/des Naumburgis/
schen vortrags halben/in keine vorpflichtung
oder obligation gangen / Sondern in vnserer
vorbehaltenen Lebensgerechtigkeit blieben
sein. Graff Gebharts herschafft mit keiner ge/
walt/wie vns vnerfintlich hat dorffen auffge/
leget werden / nit eingenhomen. Sondern
das vns dieselbige/von wegen Gemeiner Glau/
biger/auff den Leyptzigischen vortrag / vnd
darauff eruolgtter Keyserlichen confirmation/
eingeweyset / vnd dennoch darüber/wie der alt
Hacke selbst weys/auch darzu gerathen vnd ge/
holffen / das wir Graff Gebharts herschafft
vorm jar / zu Eysleben / aufferhalb rechtens
zuentsetzen haben dorffen vnterstanden wer/
den/ Auch der alt Hack / sein Son / noch nie/
mants anders/einer frembden schult halben/
er sey gescholten oder angeschlagē / von weme/
vnd wie er wolle / mit keiner erbar oder billich/
keit/etwas an vns zufordern haben kan. Son/
dern eine lauter vermessene / vnd mutwillige
zunöttigung ist.

Das wir auch mit vngrefflichen vnd vor/
zuglichen griffen / die hülff nit vmbgestossen/
Sondern dieweil dieselbige lauterer / thetli/
cher / vnd vnrechtmessiger weyse / vnd da wir
ihme nie keinen heller schuldig worden / ohne
alle ordnung vñ erkentnus des rechtens/wider
vns gesucht / von sich selbst hat fallen müssen.

In ste

In stehender rechtfertigung / wie ehr vns
mit aller vnwarheit / vnuorschampt darff auff
legen / auff ihnen nit halten lassen. Des erwen
ten zehenden vnd Mhülzins halben / keine be
stendige oder erbare ankunfft / viel weniger ei
nicheruige gewher / nit hat erlangen können /
Sondern sich desselben hinderlistig / vnd also
clam / vnd ohne vnsern wissen / an den güthern /
so er auch nit entpfehlig / hat vnderstehen dor
fen. Wir vns auch an demselben zehend vn
Mhülzins / nichts anders / dann was vns sol
cher güter halben gebürt / vnterfangen / Also /
das vns derwegen mit einichen fugen oder
grundt / einig spolium / nit kan oder mag zuge
messen werdē. Wir auch des friedbrechers Va
ter / nie keins rechtens vorflüchtig worden /
Sondern er / als der sich seines vnerfintlichen
vnd falschen aufflegens / mit ehren nit zuuor
antworten gewust / vns biss auff diese stund /
nit alleine in vorflucht stehet / sondern mit
der that aus hangender rechtfertigung ge
schritten / dieselbige vorlassen / vnd sich durch
seinen Son / zuentgegen dem Lantfrieden / thet
licher vnd fridbrüchiger weyse / einer Mutwil
ligen Beuhedung vnderstandē / vngeacht / das
im gantzen Römischen reich / alle Vheden / bey
straff des Lantfriden / verboten / Dergestalt / do
jemants darwider handeln würde / sampt al
len seinen helffern / enthaltern / vnd vorschye
bern / mit der that / in des heylgen Reichs Acht
gefallen. Vnd das niemants dieselbigen be
vheder oder friedbrecher / sampt allen ihren

E iij

vhedesuor /

vhedesuorwanten / hausen / herbergen / etzen /
trencken / enthalten / noch in seiner Dbrickeit /
gebitten / oder Eygenthumb / vorschub thun /
noch zu thun gestaten / Sondern wo die betre-
ten / vngeacht alles gegebenē schutzes / schirms /
geleits / oder freyheit / annemen / vnd auff mens-
niglichs flag / recht wider sie ergehen lassen
sol. So bitten wir vnterthenniglich / dienst-
lich / freuntlich / vnd gesinnen gütlich / Ewer
Chur vnd F. B. Libden / vnd ihr / als des heyl-
gen Römischen Reichs Gelider / Stende / vnd
vorwanten / wolten des Jobst Hacken / vner-
heblich / erticht / vnd falsch Ausschreiben. Dar-
innen er seinen Lantfriedbruch / mit lautern
offenem vngrundt / gerne zur gegenwber deu-
ten wolt / nicht allein kein stat noch glauben ge-
ben / Sondern sich hirinn / vermöge des im
heilgen reich bewiligten vnd ausgekündigten
Lantfrieden / Auch vnser hiebeuor / in vnserm
Ausschreyben vntertheniger / dienstlicher / vnd
freuntlicher bitt / vnd begeren nach / dermassen
erzeigē / Damit der bemelte friedbrecher / sampt
seinen helffers helffern / in derselben Chur vnd
Fürstenthumen / Graffschafften / Herschafften /
vnd gebitten / durch keinerley weyse / einige vn-
derschleyff / oder vorschübe nit haben müge.
Sondern wo er sampt seinen helffers helffern /
hausern / vnd enthalten betretten / vngeacht
alles geleits / annemen / Vnd das recht vnd
die billichkeit / als wider die Lantfriedbrüchi-
gen / gestaten vnd ergehen lassen.

Vnd ob sich wol Vheden / mit schriftten
nit

nit wollen ausrichten lassen / So haben wir
doch zu vnserm gelimpff / vnd ableymung des
Hacken erdichten / vnd ohne grundt außge-
gangenen druck / diese vnser kurtze vorantwor-
tung nit vnterlassen wollen.

Gedencken aber / der Hacke bringe mit vn-
grundt gegen diesem vnserm warhafftigen be-
richt / darwider auff / was er wolle / vns nit wei-
ter in schrifften mit ihme einzulassen / Sondern
wollen zuforderst Gott / folgent das recht /
Ewer Chur vnd F. G. Libden / vñ euch andern /
denen der angenomene bewilligte Landfriede /
geliebt sein wirdet / zu hülff nemen / vnd vns
des Hacken / wider vernunfft / recht vnd alle
billichkeit / vornemen / dermassen auffhalten /
dardurch sich ein ander / wieder solchen auß-
gekündigten Lantfriden / vnd also wieder Gott
vnd recht / so gantz mutwillig / desto weniger
vnderstehen sol / vnd dargegen vmb Gottes
vnd der gerechtigkeit willen dulden / was vns
darob widerfahren magt / Der vnterthenigen /
dinstlichen / vnd freuntlichen zuvorsicht / E.
Chur vnd F. G. Libden vnd ihr / werden solcher
mutwilliger vorhandlung / kein gefallens tra-
gen / sondern sich der gebür darauff zuerzeigen
wissen. Solchs wollen wir / vber das es / zu
schuldiger hanthabung des Gemeinen Lant-
friedens / billich geschicht / Vmb E. Chur vnd
F. G. Libden / vnd euch / vnderthenniglich dinst-
lich / freuntlich / vordienen / vnd günstiglich be-
schulden. Datum Schraplaw den 26. tag des
Monats May. Anno etc. 46.

Auff

Auff das man weyter se-
hen vnnnd spüren möge / wie der
Hacke / so gantz keine vrsachen /
wider den wolgebornnen mei-
nen gnedigen Herren / Graffen
Albrechten zu Mansfelt habend
ist. Sondern sich / wider ver-
nunfft / vnnnd alle billicheit / zu seiner G. thetli-
cher weyse müßigt. So seint des Alten Hacken
vormeinte zuspruche / wie er die wider wol-
gemelten meinen G. H. hat anstellen dorffen /
Aus welchen der junge Hack sein thetlich be-
ginnen gerne verursachen wolt / nach volgend
zuornhemen.

Erstlich hat Bemelter Herdan Hacke / an
Graffen Albrechten tausent gülden golt Chri-
stossen von Hagens halben / vor heuptsumma
vnnnd zins. Darzu sieben hundert gülden golt
heuptsumma zins vnnnd schadegelt / Rudolff
vñ Heinrichen von Bulzingsleben halben. For-
der hundert n̄v dreysick gülden golt / hauptgelt
vñ zins Hansen Langen halbē. Hundert gülden
golt an zinsen / Caspar von Hardenbergs halb.
Drey hundert vñ fünfzick güldē golt / heuptgelt
zins vnnnd zerung Jobst Krafft halb. Ein vnd
dreysigk gülden golt Dicken von Mollendorff
belangendt. Zwey hundert gülden golt / so ehr
vorleyt vnd schaden gelitten wil haben / Zeigt
aber nicht an wenn / oder wo. Zwey hundert
vnd viertzigk gülden golt / So ihme Graff Al-
brecht

brecht ierlichs einkommens soll genhommen/
vnd acht jar vorenthaltē haben / schlecht dassel
be an / auff achtausent vierhundert gülden golt.
Item zweihundert funffzick gülden golt / so ehr
dinstgelts halb / auss drangsal Grafen Al-
brechts / bey Hertzogk Erichen zu Brauns-
schweyge hett entrat haben müssen / Welchs
ehr sampt erwartung gnade vnd gunst / auch
auff fünftausent güldē geacht. Fünfftausent gül-
den hette ihme Graff Philips von Mansfelt /
vor sein guth zu Leynnungen gegeben / welchs
ehr durch drangsal Grafen Albrechts vorzert.
Zwentzig tausent gülden solden seine schadlos
briff außweyssen / Die ehr würde lösen müssen.
foddern dorffen. Vnd Summirt solches alles
in eine Summa / auff vierzick tausent neunhun-
dert vnd eylff gülden Golt.

Darmit nuhn einjeder solcher vnzeytiger
forderunghalb / welcher sich Jobst Hacke / aus
vorhetzung seines vatern / vnterstanden / vnd
darmit seine vnbilliche vbede gerne vorant-
wortē wolt / gruntliche wissenschafft entpfahē
möge. So ist / dardurch / wie es vmb solche for-
derung gelegen / gegrunte erkundigung kan ge-
nhomen werden / nach volgender warhafti-
ger bericht / an dis wolgemelts Graffen Aus-
schreyben gedruckt worden. Vnd hat vmb sol-
che angezogene Artickel / nachvolgende gestalt.
Nemlich. Der alte Hacke / wirt / noch kan mit
grunde nit vorleugnen. Sondern muss es
D selbst

selbst Bekennen/das die schult Christoffel von
Hagens/Rudolffen/vnd Heynrichen von Bul/
tzingsleben/Jobsten Krafftten / Hansen Langē/
Casper von Hardenbergē/ Dicken von Mollen/
dorff/Auch das angetzogen v. r. eyst vnd scha/
dengelt/Grafen Albrechten nit angehen/Sons/
dern es belangt solche schult/darfur der Hacke
sich wil vorschrieben haben/ Graff Gebharten
von Mansfelt/Hirüber so kan ehr nit vorney/
nen / das sich solcher frembder schuldt halb/
Graff Albrecht gegen ihme noch den seinen/
nichts obligirt noch verbunden. Aus sol/
chem wirt ein jder vorstendiger leychtlich vnd
wol abzunehmen haben / Diuweyl kein vor/
pflichtung vorhanden/ Die schult Grafen Al/
brechtē nit angehet/ Das der Hacke einige/bil/
liche/gegrunte/nach erbare forderung / gegen
wolgedachten Grafen nicht anzuzihen / noch
vortzuwenden hatt.

Das er aber mit dem vngrunde/vnd vns/
vorschamptem vorgeben/ Als solte Graff Al/
brecht Grafen Gebharts güther mit gewalt in
vorwaltung genhomen haben/ gerne ein forde/
rung machen wolde. Solches wissen Vater
vnd Son selbst anders / vnd ist das widerspil
klar am tage/ Der gestalt/ Das Graff Albrech/
ten dieselbigen güther/mit wissen vnd willen
Gemeiner Glaubiger / vormuge eines daruber
zu Leyptzigē auffgerichtē vortrags / vñ darauff
erfolgeter Keiserlichen bestettigung / einges/
reumt/

reumpt/ mit sunderlicher aufgedruckter mas-
se vnd bescheydt / Wo die Andern Gleubiger
S. G. bey den güthern nit erhalten vnd gewes-
ren mochtē/ das Graff Albrecht als dan diesel-
bigen güther / nicht eher von sich solt kommen
lassen/ Sein G. weren dan zuuorn / alles ihres
ausgelegten geldes vergnugt vñ zalt. Hierüber
so ist der Alte Hacke auff demselbigen tage zu
Leypztigk eygner person gewesen / An deme nit
gesettigt/ sondern folgendt auff einem tage/
so zu Eysleuben gehalten/ auch erschinnen/
vnd mit allem vleys geholffen / das mein gne-
diger Herr Graff Albrecht/ ohne alle vorgehen-
de erkentnis/ vnd alleine mit der that/ Grafen
Gebharts herschafft zuentsetzen vnterstandē/
der gestalt / das dieselbigen güther dem Has-
cken/ als wol als den andern Gleubigern / ha-
ben dorffen zugestellt werden. Diweyl dan
nuhn aus solchē leichtlich zuschliffen sein wirt/
das der Hacke meinen G. H. Graffen Albrechtē
ymb die güther/ so ehr S. G. selbst/ wie gemelt/
zuentsetzen hat vnter stehen helffen/ vnd dartzu
ymb frombde schult / darfur S. G. sich nicht
obligirt noch vorpflicht / nicht zufordern ha-
ben kan. So wirdet daraus menniglich / das
aller vngrundt auff den Hacken / Vater vñ
Sohn/ deshalb berugē vnd bleyben muss/ vnd
das sie/ wie gemelt / fromder schult halb mei-
nen gnedigen herren Graffen Albrechten nit an-
zufordern/ wol abzunemen haben können.

Was aber den anzugk/ das er den dienst bey

D ij

Hertzogk

Hertzogk Erichē von Braunschwygk hette vor
lassen müssen/ Belanget/ als wirt ehrderhalb/
als wenig als in den andern articeln einige
billiche forderung anstellen können/ Sondern
der alt Hacke hat S. G. wie im vorigen auch
itzigen ausschreyben vormeldet/ vnuorschamt
vnd gotlob vnuorschult vnd mit ertichtem vn/
grunde/ auffgelegt/ als solden S. G. ihme das
seine / wider got ehre vnd recht genhomen ha/
ben. Aus welchen vnd anderen mher vrsachen/
Graff Albrecht ist gedrungen worden/ zu ret/
tung seiner G. ehren vnd gelimpffs/ das jenni/
ge/ so derselbē notturfft/ bey hochermeltem für/
sten zu suchen/ also/ das nit S. G. den Hacken/
Sondern der Hacke sich selbs/ von dem Hertzo/
gen/ mit seiner erdichten vnd vngegruntten auff/
lage/ vortriben.

Auff das ehr aber fernner die Nutzung des
zehenden vnd Miltzins/ ierlich auff hundert
vnd zwentzig gülden golt anschlecht/ vnd
macht daraus auff acht jar Ein Summa/ als
achttausent vnd vierhundert golt gülden. Ob
dan wol in diesem meins gnedigen herren auß/
schreyben/ nach der lenge/ bestendiglich darge/
than/ das Hacke mit keinem grüde wolgedach/
tem Grafen einige entsetzung kan/ oder mag
zumessen. So befindet sich doch in dieser vn/
uorschambter anforderung/ Wan gleich hun/
dert vnd zwentzig gülden acht mal gerechnet/
das solchs nicht mher / dan neunhundert vnd
sechtzig gülden macht. Diweyl/

Dyeweyl dann dy Nutzung auff acht jar
hundert vnd zwentzig gülden / wie der junge
Hack in seynem selbst ausschreiben anzeiget/
nit mer dann hundert vnd sechtzig gülden
machtet / vnd er doch solches auff achttausent
vnd vierhundert gülden golt / als der / so nit
pfenning dauor neme / vnuorschampt / vnd
gleych als niemant rechen kondt / darff anschla
gen / so wirt aus solchen mennicklich / was des
Hacken vorwendē vor vnbillich forderung vnd
vnzeytig zumussigung sein / leychtlich vnd wol
zuverstehen haben.

Aber die fünff tausent gülden golt / so ehr
von Graff Philippen / aus dem guthe zu Leynun
gen gelegen / erkauft / vnd Graff Albrechts hal
ben wil vortzert habē etc. Wirt auch wol er mes
sen mogen werden / das solchs eine seltsame
forderung / wan einer Einen Ehrlichen frums
men Grafen iniurirn / vnd zum höchsten vnuor
vsacht schmehen dorffte / Das man denselbis
gen / mit rechte nit solte vornhemen. Dan Dies
weyl M. G. H. Graff Albrecht wider den Hack
ken / nichts anderst / dan mit rechte gesucht /
vnd vorgewant / vnd aus solchem Hacke das sei
ne zuuorkeuffen vnd vmbzubringen keine vr
sach / vielweniger an S. G. dasselbige zuersta
ten / fordern kan / So wirt aus solchem sei
ne vngegrunte forderung auch wol abzunhe
men sein.

Vnd so gleich der Hacke / yber alle voran

D iij

Gezeygte

gezeygte vnpilliche forderung / nichts weyter
hette suchen dorffen. Dan das er von Graffen
Albrechten zwentzigk tausent güldē / so Grafen
Gebharten betreffen / Do doch / seines des Ha-
cken selbst antzeyge vnd bekenntnis nach / sein
vater vor Graff Albrechten sich nit vorpflicht /
noch schadlosbriff daruber habendt seint.
Vnd dennoch von Graffen Albrechten zufor-
dern sich vnderstehen darff. So konte mit
demselbigē alleine des Hacken vnpilliche forde-
rung / ob gleych die Andern so gantz vntzeytigk
nit weren / wie sie doch ohne allen grundt vnd
vrsach seint / was vater vnd sohn vor gesellen
seint / gnungsam erweyßt vnd dargethan wer-
den. Dan wer ist doch so alt / der ihe erfas-
ren / das Einer vmb hulffe frombder schult
halb / vnd dartzu des / so ehr nicht außgeben
noch entricht hette / suchen vnd bitten dorffte.
Es gibt aber der Almechtige die jennigen / so
das vnrechte vnd gotlose suchen / also an tagk /
das sie mit ihrem vnzeytigen / wider got / ver-
nunfft / recht / vnd alle pillickeit / vorgewente
hendel vnd sachen / alleine nit mit schanden
vnd vnbillichem forwenden / an tagk kommen /
sondern auch darmit nichts erhalten noch
ausrichten. Dan eher recht zu vnrecht werden
solde / So muste eher Hacke selbst bekennen /
das die schult Graffen Albrechten nit betref-
fend / vnd dennoch darüber das suchen dorffte
zubetzalen / so ehr nit außgebē hette / dardurch
Ihe dem vngerechten kein beyfall kan gegeben /
sondern zuschanden werden muß. Dies

Sieweyl dan nuhn aus solchem Kurtzen
bericht / vnd dem ersten Ausschreyben / vnd itzt
diser andern meins gnedigen Herren antwort /
klar vnd weyter erscheynet / wie gantz vnfüg/
sam / wider recht / pillicheit / auch ohne alle er/
hebliche ursach / sich der junge Hacke / vber sei/
nes vatern vnpillich vorwenden / zuentgegen
dem Aufgekundigten Lantfriden / vnd des
heylgen reychs ordnung / thetlicher vnd mhut
williger weyse zuhandeln / hat vnterstehen
dorffen / So zweyffeln. S. G. gantz nit / Es
werde ein ider vorstendiger des Hacken
vntzeytliche forderung / aus diesem ge/
grunten / warhafftige bericht / leicht
lich vnd wol abzunehmen haben /
Vnd wie von S. G. gebethen /
Ein ider sich / wie ehr zu thun
schuldige / zuuorhalten / auch
des Hacken vngegruntem
vornemen keinen bey/
fall zugeben wissen. Da
tum vt supra.



Xa 787y. 01

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

178



Pon Xa 2877, Ok

ULB Halle

3

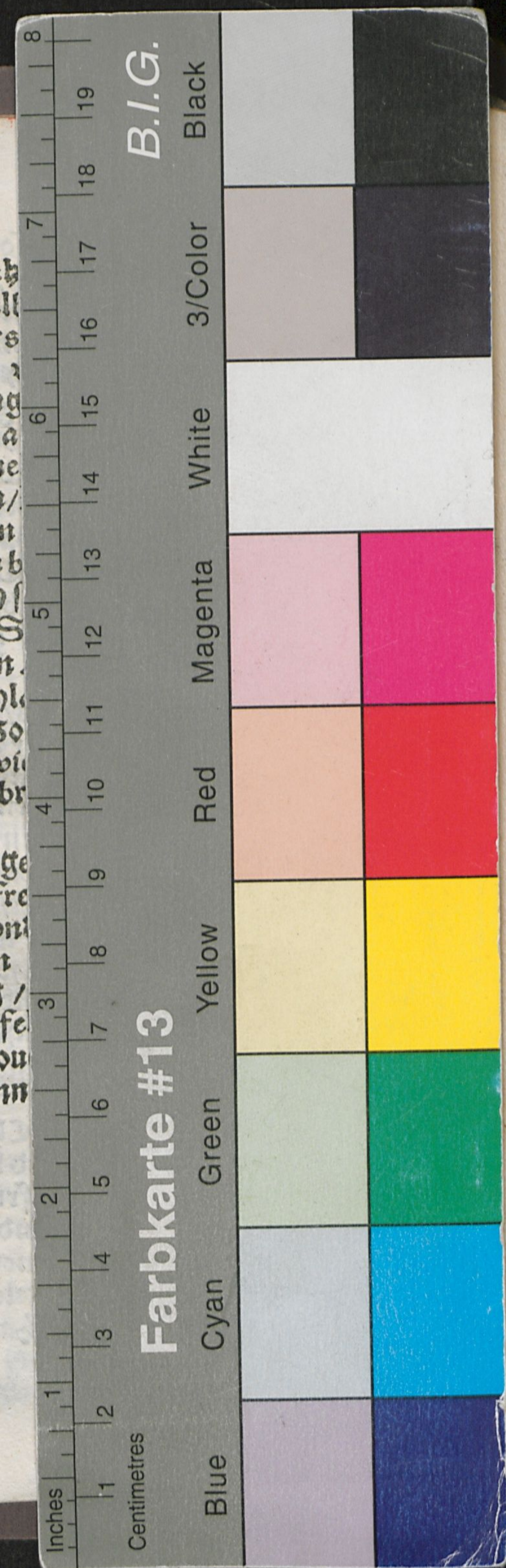
003 718 433



f







12

Des Wolgebornen
und Edlen Herren / Herren
Albrechts / Graffen und Herren zu
Mansfelt etc. warhafftige und beständige
ableynnung / wider seiner gnaden Mut-
willigen und Lantfridbrüchigen sein-
des / Jost Sacken / falschen vnnnd vn-
erheblichen gegenbericht / So er sich
auff wolgedachts Graffen / hie-
beuorn gegrüntes Ausschreiben /
mit lauterm ertichten vn-
grundt / vnuorschampft
vorzuwenden vn-
terstanden.

